



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
z.H. Herrn Dr. Magnus Jung

per E-Mail an: ...

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58  
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG  
Saarlouis-Sulzbach/Saar  
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07  
BIC: GENODE51SLS

Aktenzeichen 1-11-02 / Ru  
Sachbearbeiter/in Michaela Rumschöttel  
0681/9 26 43 - 19  
Datum 25.09.2019

## Anhörung zum Gesetz zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zwölften und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ([Drucksache 16/986](#))

Ihr Schreiben vom 20.09.2019, Tgb.-Nr.: 1449/19

Sehr geehrter Herr Dr. Jung,

der saarländische Städte- und Gemeindetag dankt für die Möglichkeit, sich im Rahmen Ihrer Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf zu äußern.

Vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung durch unser in Angelegenheiten der vorliegenden Art zuständiges Präsidium, nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zwölften und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist u.a. beabsichtigt, die sachliche Zuständigkeit für die Lebensunterhaltungsleistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für erwachsene Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken, zu übertragen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII-neu handelt es sich im Einzelnen um Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und die Übernahme von Bestattungskosten nach dem Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 (besondere Wohnformen) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch le-

ben, oder in vollstationären Einrichtungen oder in Räumlichkeiten im Sinne des § 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Diese Aufgabenübertragung ist konnexitätsrelevant im Sinne von Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit den Regelungen des KonnexAG SL. Die hierzu im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen halten wir für nicht ausreichend.

Diese Einschätzung bezieht sich selbstverständlich nicht auf fachbezogene Fragen der geregelten Materie. Die Aufgabenübertragung betrifft in erster Linie die Landkreisebene und von dort haben die Fachleute auf Kreisebene ihre Expertise hierzu im Rahmen eines intensiven Austausches im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Sozialministerium auch umfänglich eingebracht.

Der SSGT beschränkt sich daher - jenseits fachbezogener Fragen - auf Fragen, die sich aus Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit den Regelungen des KonnexAG SL ergeben. Es geht insbesondere um die Themen Kostenfolgeabschätzung und die zukunftsichere Aufzählung der bei der Regelung des Belastungsausgleichs zu berücksichtigenden Tatbestände in § 9 Abs. 1 AG SGB XII-neu.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

#### 1. Kostenfolgeabschätzung

Der SSGT bedauert, dass dem Gesetzentwurf keine Kostenfolgeabschätzung gem. § 3 Abs. 1 KonnexAG SL beigefügt ist. Einige Punkte der doch recht komplexen Materie und die Formulierung des Belastungsausgleiches in § 9 AG SGB XII-neu hätten mit einer beigefügten Kostenfolgeabschätzung ggf. besser eingeordnet werden können.

Zur grundsätzlichen Formulierung der genannten Regelung ist anzumerken, dass in Absatz 1 Satz 1 der Belastungsausgleich für die neuen Aufgaben, welche im Rahmen des § 2 Absatz 1 Nr. 2 AG SGB XII-neu auf die Landkreise und den Regionalverband übertragen werden, zugesagt wird. Unter Zugrundelegung des KonnexAG SL kann diese Regelung aus hiesiger Sicht nur als eine Art erster Teil des Belastungsausgleiches verstanden werden.

Dies resultiert daraus, dass in o.g. Regelung weder genaue Beträge genannt noch – wie bereits oben erwähnt – die Kostenfolgeabschätzung, welche nach § 3 Abs. 1 KonnexAG AL einer Belastungsausgleichsregelung vorausgehen muss und grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 S. 2 KonnexAG SL der Ausgleichsregelung beigefügt wird, Inhalt des Gesetzentwurfes ist.

Wir gehen aber davon aus, dass die Landesregierung im Rahmen ihrer in § 9 Abs. 2 AG SGB XII-neu angekündigten Rechtsverordnung, welche Näheres zu den ausgleichsfähigen Kosten regeln soll, eine ausführliche Kostenfolgeabschätzung beifügen und mit den betroffenen Gemeindeverbänden und ihrem Spitzenverband diskutieren und abstimmen wird.

## 2. Zukunftssichere Aufzählung der bei der Regelung des Belastungsausgleichs zu berücksichtigenden Tatbestände in § 9 Abs. 1 AG SGB XII-neu

Grundlage einer sachgerechten Kostenfolgeabschätzung und des hierauf basierenden Belastungsausgleichs ist naturgemäß die vollständige Erfassung der übertragenen Aufgaben und der durch sie verursachten Mehrbelastungen der Gemeindeverbände. Dies ist auch nicht angesichts der Regelung des § 9 Abs. 4 AG SGB XII-neu entbehrlich. Im Rahmen dieser Revisionsklausel geht es lediglich um eine Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung und ggf. eine daraus resultierende Anpassung des vom Land zu leistenden Belastungsausgleichs. Die übertragenen Aufgaben bzw. die daraus resultierenden Ausgleichstatbestände werden somit von dieser Revisionsklausel nicht erfasst, sondern müssen im Gesetz selbst festgelegt werden.

### 2.1

§ 9 Abs. 1 S. 2 AG SGB XII-neu beginnt mit der Einleitung

„Da der Bund nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung zu 100 Prozent erstattet, umfassen die Ausgleichstatbestände...“

Nach Ansicht des SSGT müssen auch die Geldleistungen nach diesem Kapitel für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII-neu geregelten Fälle – unabhängig von Bundeserstattung nach § 46a SGB XII – gesetzestechisch und formell Teil der Ausgleichsregelung des § 9 Abs. 1 AG SGB XII-neu sein.

Durch die neue Aufgabenübertragung auf die Landkreise muss landesseitig nach dem strikten Konnexitätsprinzip gewährleistet sein, dass letztlich keine Mehrbelastungen bei den Landkreisen verbleiben. Durch das Land nicht gedeckte Mehrkosten können aber jederzeit entstehen, wenn der Bund ggf. die 100-prozentige Erstattungsregelung einer Überarbeitung unterzieht und womöglich eine abweichende Regelung trifft. Für diesen Fall ist schon jetzt im Rahmen der gesetzlichen Belastungsausgleichsregelung Vorsorge zu treffen.

Ob das Land den unstreitig erforderlichen Ausgleich letztlich mit Landesmitteln oder durch die Weiterreichung von Bundesmitteln leistet, spielt zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist die gesetzestechisch formelle Anerkennung als Ausgleichstatbestand in der Belastungsausgleichsregelung. Daher müssten die Mehrausgaben für die Fälle der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung, die durch die Aufgabenübertragung bei den Landkreisen zusätzlich anfallen – ähnlich einer Formulierung wie der in Nr. 1 des Belastungsausgleiches für die gewährten Hilfen nach dem Dritten Kapitel SGB XII – grundsätzlich in den Ausgleichstatbestand mit aufgenommen werden.

### 2.2

Ähnlich verhält es sich im Hinblick auf die Regelung des § 6b AG SGB XII-neu. Ab dem Jahr 2020 bis einschließlich 2025 erstattet der Bund den Ländern nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten und für mindestens 15

Kalendertage einen Barbetrag nach § 27b Absatz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten haben, einen prozentualen Anteil an der Regelbedarfsstufe 1 nach Anlage zu § 28 SGB XII.

§ 6b Abs. 1 S. 4 AG SGB XII-neu regelt, dass das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe den ihnen zustehenden Erstattungsbetrag unverzüglich weiterleitet.

Hintergrund des § 136a SGB XII-neu ist der, dass der Bund zur Einhaltung seiner Zusagen zur finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes für die Jahre 2017 bis 2019 die finanzielle Entlastung in § 136 SGB XII und für die Jahre 2020 bis 2025 die Regelung in § 136a SGB XII-neu eingeführt hat. Die Regelung in § 136a SGB XII-neu und die vorherige Regelung in § 136 SGB XII erweitern den Erstattungsumfang des oben bereits erwähnten § 46a SGB XII, indem neben den Geldleistungen der Grundsicherung auch der in § 136a bzw. § 136 SGB XII geregelte Teil der Sozialhilfe erstattet wird. Hierzu werden gewisse Pauschalbeträge seitens des Bundes gezahlt.

In der Drucksache zu § 136a SGB XII-neu (BT-Drucksache 18/10523) weist der Bund auf S. 79 darauf hin, dass es sich bei der Erstattung der Barbeträge nach § 136a SGB XII-neu um eine Übergangsregelung handelt. Hierzu führt die Drucksache weiterhin aus:

„Die als Übergangsregelung ausgestaltete Erstattung eines Anteils der Ausgaben von Ländern beziehungsweise Kommunen für den Barbetrag, den Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ab dem Jahr 2020 in einer stationären Einrichtung erhalten, führt die Erstattung des Barbetrages nach § 136 SGB XII in den Jahren 2017 bis 2019 fort. Die Einordnung der Erstattungsregelung ab dem Jahr 2020 in das Übergangsrecht im SGB XII ergibt sich daraus, dass bis dahin die konkrete Ausgestaltung der Erstattung von Mehrausgaben der Länder und Kommunen durch den Bund zu überprüfen und zu entscheiden ist. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der vom Bund zu erstattende Anteil an den oben genannten Ausgaben für den Barbetrag nur für die Jahre bis einschließlich 2025 geregelt ist.“

Der Bund erstattet nach oben Dargestelltem demnach dem Land einen gewissen Betrag seiner Kosten. Es handelt sich daher grundsätzlich um Kosten, die das Land – würde es die o.g. Aufgabe nicht auf die Landkreisebene übertragen – selbst zu tragen und ggf. nach Auslaufen der Bundesmittel ab dem Jahr 2026 wieder zu tragen hätte. Durch die Aufgabenübertragung auf die Landkreisebene muss aber auch bei dieser Kostenposition gewährleistet werden, dass das Land grundsätzlich in der Pflicht ist, den Landkreisen einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Auch in diesem Fall ist daher die gesetzestechnisch formelle Anerkennung als Ausgleichstatbestand in der Belastungsausgleichsregelung erforderlich.

### 2.3

Darüber hinaus ist letztlich weder bei den Bundeserstattungen im Rahmen von § 46a SGB XII noch bei der Regelung des § 136a SGB XII-neu gewährleistet, dass die diesbezüglichen Erstattungsleistungen zum Ausgleich der bei den Gemeindeverbänden jeweils entstehenden Mehrkosten ausreichen. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt naturgemäß wohl auch keiner Überprüfung unterzogen werden, sondern wird sich im Laufe der Umsetzung der neuen Aufgabenübertragung und der Überprüfungen des Belastungsausgleiches zeigen. Für den Fall, dass o.g. Bundeserstattungen aber nicht kostende-

ckend sind, ist das Land in der Pflicht, die dann anfallende Differenz auszugleichen.  
Auch dies sollte bei der Ausgestaltung des § 9 AG SGB XII-neu berücksichtigt werden.

Mit der Bitte um ernstliche – insbesondere (verfassungs-) rechtliche – Prüfung o.g. Ausführungen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Barbara Beckmann-Roh